

## Übersicht Qualitätssicherung/-management in den verkammerten Freien Berufen:

(Stand: 09.10.2007 – redaktionell bereinigte Fassung)

### Einführung

Allen Freien Berufen ist gemein, dass sie zur Erbringung ihrer Leistungen auf höchstem Qualitätsniveau sich regelmäßig fortbilden müssen, um so ihre Tätigkeiten dem neuesten Stand der Wissenschaft, Rechtsetzung und technischen Standards gemäß im Sinne ihrer Auftraggeber ausüben zu können. Daher gehört es zum Selbstverständnis einer verantwortungsvollen Tätigkeit der Freien Berufe, sich regelmäßigen Fortbildungen - auch ohne spezielle gesetzliche Verpflichtungen - zu unterziehen. Diese Fortbildungspflicht ist regelmäßig auch in den Berufsgesetzen festgelegt.

Die folgende Darstellung will einen Überblick über gesetzlich vorgegebene aber auch freiwillige Nachweise der besonderen Qualität einer Dienstleistung speziell im Bereich der verkammerten Freien Berufe geben. Dabei wird hinsichtlich der Beurteilung von Verfahrensqualität und Inhaltsqualität der Dienstleistung unterschieden.

### **Verfahrensqualität** („Qualitätsmanagementsysteme“)

Die Prüfung der Verfahrensqualität, d.h. der äußeren Organisationsstruktur bei der Dienstleistungserbringung, durch Qualitätsmanagementsysteme beruht regelmäßig auf freiwilligen Zertifizierungen nach bestimmten Standards. Als solche lassen sich folgende allgemeine Qualitätssiegel unterscheiden:

- **EFQM** (Europäische Kommission und European Organisation for Quality)
- **DIN-EN-ISO-Zertifizierung** (weltweit)
- **Berufsspezifische Verfahren** (siehe unten Ärzte)

Prüfungsgegenstände sind regelmäßig:

- Strukturqualität: Voraussetzungen der Leistung werden geprüft: fachliche Kenntnisse von Dienstleistern und Mitarbeitern, apparative, organisatorische und bauliche Voraussetzungen des Büros/der Praxis, Absicherung durch Haftpflichtversicherung, Rahmenbedingungen ganz allgemein
- Prozessqualität: Art und Weise der (konkreten) Leistungserbringung werden geprüft
- Ergebnisqualität: Prüfung der Wirkung der durchgeführten Leistungen nach den einschlägigen Qualitätsmaßstäben und -richtlinien.

### **Inhaltsqualität:**

Die Prüfung der inhaltlichen Qualität einer Dienstleistung erfolgt allgemein über die Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen, wobei diese in den überwiegenden Fällen in den Berufsgesetzen oder Berufsordnungen festgeschrieben werden. Nicht immer sind dies gesetzlich durchsetzbare bzw. sanktionierbare Fortbildungsverpflichtungen. Wenn dies der Fall ist, ist dies gesondert gekennzeichnet.

**I. Heilkundlicher Bereich****1. Ärzte****• Gesetzliche Fortbildungsverpflichtung:**

Gemäß Heilberufe- und Kammergesetzen und Berufsordnungen für die Ärzteschaft sind diese schon immer verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden und auf Anforderung der Ärztekammer die Fortbildung nachzuweisen. Um dies stringenter umzusetzen, haben unter Federführung des Deutschen Senats für ärztliche Fortbildung eine Reihe von Landesärztekammern in den 90er Jahren, zuerst auf freiwilliger Basis, ein System des Fortbildungsnachweises eingeführt. Dies hat nach intensiver Diskussion in den zuständigen Gremien der Bundesärztekammer zur Verabschiedung einer (Muster-)Satzungsregelung zur Fortbildung und zum Fortbildungszertifikat auf dem Deutschen Ärztetag 1994 geführt. Diese Fortbildungsverpflichtung gilt für alle Ärzte.

Für Vertragsärzte wurde ab 2004 durch das Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) eine regelmäßige Fortbildungspflicht nach § 135 a SGB V eingeführt: regelmäßige Nachweise der Fortbildungen gegenüber den Kassenärztlichen Vereinigungen (§ 95d SGB V). Die Fortbildungszertifikate müssen regelmäßig, wenn nicht schon durch die zuständige Berufskammer selbst, so doch entsprechend der Kriterien der zuständigen Arbeitsgemeinschaft der Berufskammer ergehen. Nachweiszeitraum: alle fünf Jahre. Sanktionen: Honorarkürzung, Entziehung der Zulassung. Fortbildungsausweise der Ärztekammern mit Fortbildungsnummer. Achtung: Übergangszeitraum für die Verhängung von Sanktionen: 5 Jahre!

Durch entsprechende Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses gilt mittlerweile eine Fortbildungspflicht auch für Krankenhausärzte, so sie denn im Rahmen der Versorgung von Versicherten der ärztlichen Krankenversicherung tätig werden.

**• Gesetzlich fundierte Qualitätssicherungsmaßnahmen:**

Laut Berufsordnung der Länder sind alle Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, an Qualitätssicherungsmaßnahmen der Landesärztekammern teilzunehmen. Hierzu gibt es eine Reihe von länderspezifischen Angeboten.

Neben dieser grundsätzlichen berufsrechtlichen Verpflichtung, an Qualitätssicherungsmaßnahmen teilzunehmen, gibt es für den ärztlichen Bereich eine Reihe auf spezialgesetzlich fußenden Richtlinien zur Qualitätssicherung. Es sind dies Richtlinien nach Transplantationsgesetz, nach Transfusionsgesetz und Medizinproduktegesetz (genauer: Medizinprodukte-Betreiberverordnung), sowie nach strahlenschutzrechtlichen Bestimmungen, hier Röntgenverordnung und Strahlenschutzverordnung. Diese gesetzlichen Vorschriften bzw. die daraus abgeleiteten Richtlinien und Leitlinien sind verbindlich von allen Ärztinnen und Ärzten, die in diesem Bereich tätig sind, anzuwenden und gelten unabhängig davon, ob Patienten behandelt werden, die gesetzlich versichert sind oder als Privatpatienten behandelt werden. Die Richtlinien bzw. Leitlinien werden von der Bundesärztekammer verabschiedet und von Ärztinnen und Ärzten für bestimmte Versorgungsbereiche entwickelt.

Sehr umfangreiche Anforderungen zur Qualitätssicherung werden schließlich nach den §§ 135 ff. SGB V an Krankenhäuser und damit auch an die dort tätigen Ärzte und unmittelbar an niedergelassene Ärzte direkt, soweit sie an der vertragsärztlichen Versorgung von gesetzlich krankenversicherten Patienten teilnehmen, gestellt. Konkret sind dies die Verpflichtung zur Einführung von Qualitätsmanagement für alle Versorgungsbereiche, die Verpflichtung zur Teilnahme an externer vergleichender Qualitätssicherung (Krankenhäuser) sowie spezifische Qualitätssicherungsmaßnahmen einzelner Leistungsbereiche von A wie Akupunktur bis Z wie Zytologie (Vertragsärzte).

- **Freiwillige Qualitätsmanagementzertifikate**
  - **KTQ®-Zertifizierung** (Bundesärztekammer, Deutsche Krankenhausgesellschaft, Deutscher Pflegerat und Gesetzliche Krankenkassen): Besteht seit 2002 und bietet mittlerweile Zertifizierungen nicht nur für den Krankenhausbereich sondern entsprechend modifiziert auch im ambulanten Bereich, für Reha-Einrichtungen, für medizinische Versorgungszentren und für Pflegeeinrichtungen an. Es ist dies also ein homogenes Konzept zur Etablierung und Bewertung von Qualitätsmanagement in allen Bereichen des Gesundheitswesens.
  - **QEP der KBV** (Qualität und Entwicklung in Praxen): Einführung Anfang 2006 geplant. Dreistufige Einführung: Befähigungsphase, Umsetzungsphase, Zertifizierungsphase. Befähigungsphase: Schulungsangebot der KZVen, kritische Selbstbewertung von Praxisaufbau, -struktur und -ablauf anhand eines Qualitätszielkatalogs (Indikatorengestützt). Umsetzungsphase: Telefonhotline KZV, Instrumente zur Umsetzung des Qualitätsmanagements in Praxen (Muster-Handbuch, Checklisten, Softwaretools, Patientenbefragung). Zertifizierungsphase: Selbstbewertung und externe Zertifizierung durch Akkreditierungsstelle; zusätzlich: Erwerb von sog. „Exzellenz-Punkten“.
  - **MAK/SAMA** - Management Akademie baden-württembergischer Ärzte e.V. (MAK): Hervorgegangen aus einer Vereinbarung der Kassenärztlichen Vereinigung und der Landesärztekammer. Besteht seit 1993. Orientierung an DIN-EN-ISO 9001. QM-System für Ärzte und Psychotherapeuten.
  - **EPA** – Europäisches Praxis-Assessment (TOPAS-Europe und Bertelsmann-Stiftung): QM-System für Hausärzte.
  - **DIN-ISO**
  - **KPQ** (KVBL Praxis Qualitätsmanagement), ein von der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe und der Primarium GmbH entwickeltes Qualitätsmanagementmodell für Vertragsärzte nicht nur in Westfalen-Lippe sondern in der ganzen Bundesrepublik Deutschland.

## 2. Zahnärzte

- **Gesetzliche Fortbildungsverpflichtung**

2004 durch das Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) eingeführte gesetzliche regelmäßige Fortbildungspflicht für Zahnärzte. Regelmäßige Nachweise der Fortbildungen gegenüber den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (§ 95d SGB V). Der Nachweis über die Fortbildung kann durch Fortbildungszertifikate der Zahnärztekammern erbracht werden. Bundeszahnärztekammer (BZÄK), Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und die Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK) haben gemeinsam Leitsätze zur zahnärztlichen Fortbildung entwickelt, die allen Fortbildungsmaßnahmen, für die Fortbildungspunkte erworben werden, zugrunde liegen.

Im Übrigen wird in §§ 5 und 6 der Musterberufsordnung (MBO) für Zahnärzte der BZÄK die Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung sowie zur Qualitätssicherung festgelegt (Verpflichtung, „sich in dem Umfang weiterzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten notwendig ist“ und „an Maßnahmen der Qualitätssicherung teilzunehmen“). Die Vorschriften der MBO haben entsprechenden Eingang in die entscheidenden Passagen der gesetzlichen Berufsordnungen auf Landesebene gefunden (vgl. BO Zahnärztekammer Westfalen-Lippe).
- **Freiwillige Qualitätsmanagementzertifikate:**

**Allgemeine Vorbemerkung zu den folgenden nicht-gesetzlichen Qualitätsmanagementsystemen:** Im Gesundheitsmodernisierungsgesetz 2004 wurde ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement eingeführt, dessen Ausgestaltung durch Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) erfolgt. Die Richtlinie über die grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungsinternes QM für Vertragszahnärzte ist im Unterausschuss „Qualitätssicherung in der vertragszahnärztlichen Versorgung“ des GBA erarbeitet worden.

- **Z-PMS** (Zahnärztliches Praxismanagementsystem der Zahnärztekammern): 2002 von der Bundeszahnärztekammer beschlossen. Dreistufiges System zu rechtlichen Basisinformationen, Hilfen zur Dokumentation organisatorischer Arbeitsabläufe einer Praxis sowie variablen Bausteinen für umfassendes Praxismanagement (z.B. betriebswirtschaftliche Kostenrechnungen, Patientenzufriedenheit abfragen etc.). Gegenstand des Z-PMS ist somit nicht die fachliche Ausübung der Zahnheilkunde. Wird überwiegend in den Zahnärztekammern Hessen und Westfalen-Lippe angewendet. Eine Abwandlung davon ist ZQM - Zahnärztliches Qualitätsmanagement - der ZÄK Schleswig-Holstein.
- **ZQM** – Zahnärztliches Qualitätsmanagement - der ZÄK Schleswig-Holstein. Entspricht im wesentlichen dem Z-PMS.
- **EPA-Zahnmedizin** („Europäisches Praxisassessment Zahnmedizin“ der Akademie für zahnärztliche Fortbildung, Karlsruhe): Besteht seit 2004. Die Durchführung des Projektes hat in Deutschland das AQUA-Institut für Angewandte Qualitätsförderung und Forschung im Gesundheitswesen Göttingen übernommen. Fünf Qualitätsindikatoren: Finanzen, Menschen, Infrastruktur, Information, Qualität und Sicherheit. Untersuchungsmethoden: Selbsteinschätzung, Befragung von Zahnärzten, Mitarbeitern und Patienten, Praxisbesuch, Handbuch, Zertifikat, Benchmarking.
- **DAZ**: Projekt Qualitätssicherung des Deutschen Arbeitskreises für Zahnheilkunde. Besteht seit 2004. Schwerpunkt: Ergebnisqualität, d.h. Behandlungsergebnisse in objektiver und wirtschaftlicher Hinsicht sowie aus Patientensicht. Selbstverpflichtungserklärung zu den fünf Kernelementen (Ethische Verantwortung ggü. Patient, Längere Verweildauer zahnärztlicher Arbeiten - Gewährleistung, Patientenbefragungen, Servicetelefon, Regelmäßig überprüfte Fortbildung).
- **DIN EN ISO-Zertifizierung, QM 21 e.V.:** Anwendung der ISO-Normen 9000, 9001-9004 auf Einrichtungen des Gesundheitswesens. Methoden und Instrumente: gemeinsames Praxishandbuch, gegenseitige Praxisbegehungen (interne Audits), gemeinsame Zertifizierung (externe Audits) , weiterführende gemeinsame Aktivitäten (Fortbildungsveranstaltungen, Außendarstellungen). Freiwillige Zertifizierung.
- **Qualitätsmanagement in der Zahnarztpraxis der LZK Baden-Württemberg.**
- **EFQM** – European Foundation for Quality Management – Dental Excellence: Basiert auf Elementen des ISO-Systems mit Fokus auf die Themen “Menschen” und “Umwelt”. 9 Elemente: Führung, Mitarbeiter, Politik und Strategie, Partnerschaften Ressourcen, Prozesse, Ergebnisse aus Sicht der Mitarbeiter, Ergebnisse aus Sicht der Patienten, gesellschaftliche Verantwortung, Schlüsselleistungen aus Sicht der Praxis. Freiwilliges System.
- **Weitere Kammern entwickeln QM-Systeme** bzw. bieten EDV-gestützte Programme und Fortbildungen dazu an (z.B. Bayerische LZK).

### 3. Apotheker

- **Freiwillige Qualitätsmanagementzertifikate:**
  - **QMS** – Apothekenspezifisches QMS der Apothekerkammern der Länder. Grundlage ist die „Mustersatzung für das Qualitätsmanagementsystem der deutschen Apotheken“ der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände aus dem Jahr 1999, in der überarbeiteten Fassung vom 07. Dezember 2006. Gültigkeitsdauer des von den Apothekerkammern vergebenen QMS-Zertifikates: drei Jahre. Die Teilnahme ist freiwillig.
  - **Leitlinien der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung** – Handlungsempfehlungen für pharmazeutische Tätigkeiten, wie z. B. Herstellung und Prüfung der Arzneimittel, Information und Beratung oder Pharmazeutische Betreuung.
  - **Pseudo-Customer-Konzept der Bundesapothekerkammer** – Instrument zur weiteren Verbesserung der Information und Beratung der Patienten im Rahmen der Selbstmedikation. Besonders geschulte Apotheker kommen innerhalb von drei Monaten nach Anmeldung zur Teilnahme in die Apotheke und wollen ein bestimmtes nicht verschreibungspflichtiges Arzneimittel bzw. äußeren Beschwerden, gegen die sie ein Arzneimittel

wollen. Nach dem „Testkauf“ wird die Beratung bewertet und mit den Apothekenmitarbeitern sowie dem Apothekenleiter besprochen. Die Teilnahme an dem Pseudo Customer-Konzept ist freiwillig.

- **Beratungs-Checks** – Ablauf und Inhalte entsprechen dem Pseudo Customer-Konzept, die Teilnahme ist nicht freiwillig, da die zuständige Apothekerkammer nach dem Zufallsprinzip Apotheken aussucht, die von Pseudo Customern besucht werden.
- **Freiwilliges Fortbildungszertifikat** – Apotheker können das Fortbildungszertifikat der jeweils zuständigen Apothekerkammer erhalten, wenn sie innerhalb von drei Jahren 150 Fortbildungspunkte erworben haben. Gültigkeitsdauer des Zertifikates: drei Jahre. Die Fortbildungsmaßnahmen müssen entweder durch die Apothekerkammern oder durch die Bundesapothekerkammer akkreditiert sein. Die Teilnahme ist freiwillig.
- **Ringversuche für Rezeptur und physiologisch-chemische Untersuchungen** – Das Zentrallaboratorium Deutscher Apotheker e. V. eine Einrichtung der Apothekerkammern der Länder bietet den Apothekenleitern an, an Ringsversuchen zur Überprüfung der Qualität der Rezepturen und physiologisch-chemischer Untersuchungen teilzunehmen.

#### 4. Tierärzte

- **Gesetzliche Fortbildungsverpflichtung:**

Aufgrund der Heilberufsgesetze/Kammergesetze und der Berufsordnungen der Tierärztekammern/Landestierärztekammern haben alle im Berufsleben stehenden Tierärztinnen und Tierärzte eine Fortbildungsverpflichtung von acht Stunden pro Jahr. Weitergebildete Tierärzte haben eine Fortbildungspflicht je nach Qualifikation von 12 bzw. 15 Stunden pro Jahr. Für Tierärzte, die zur Weiterbildung ermächtigt sind, beträgt die Fortbildungspflicht 20 Stunden im Jahr.

Anrechenbar ist nur Fortbildung, die nach den Statuten der Akademie für tierärztliche Fortbildung der Bundestierärztekammer anerkannt ist. In einigen Tierärztekammern geht die Fortbildungsverpflichtung über die oben dargelegten Maßstäbe der Muster-Berufsordnung der Bundestierärztekammer hinaus.
- **Freiwillige Qualitätsmanagementzertifikate**

**GVP-System:** Freiwilliger Erwerb des Zertifikats. Codex GVP- Gute Veterinärmedizinische Praxis - als Basis der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements in der tierärztlichen Praxis und Klinik (ersetzt keine ISO-Zertifizierung, kann aber dessen Bestandteil werden!). Getragen von Bundestierärztekammer und Bundesverband Praktischer Tierärzte.

#### 5. Psychotherapeuten

- **Freiwillige Qualitätsmanagementzertifikate:**
  - **QEP der KBV** (Qualität und Entwicklung in Praxen – „Deutsches Gesundheitssiegel“): Für die ambulante Patientenversorgung: gibt Praxen von Ärzten und Psychotherapeuten Werkzeuge zur Optimierung der Praxisführung und -organisation an die Hand. Einführung Anfang 2006 geplant. (Näheres siehe oben bei Ärzten).
  - **MAK/SAMA** (Management Akademie baden-württembergischer Ärzte e.V.): Hervorgegangen aus einer Vereinbarung der Kassenärztlichen Vereinigung und der Landesärztekammer. Besteht seit 1993. Orientierung an DIN-EN-ISO 9001. QM-System für Ärzte und Psychotherapeuten.

## II. Rechts-, steuer- und wirtschaftsberatender Bereich

### 1. Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer

- **Gesetzliche Fortbildungsverpflichtung**  
Nach § 43 Abs. 2 Satz 4 WPO ist jeder WP/vBP verpflichtet, sich fortzubilden. Mit der 7. WPO-Novelle (BARefG) ist die WPK zudem eine Ermächtigungsgrundlage erhalten, die Fortbildungspflicht in der Berufssatzung WP/vBP zu konkretisieren. Dies ermöglicht in Zukunft auch die isolierte Ahndung von Verstößen. Für WP/vBP, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert sind, enthalten § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO und § 20 Satzung für Qualitätskontrolle darüber hinaus Regelungen zu Umfang und Inhalt einer speziellen Fortbildungspflicht.
- **Gesetzliche Qualitätssicherung**  
WP/vBP sind nach § 55b WPO verpflichtet, in ihren Praxen ein System der Qualitätssicherung zu schaffen und anzuwenden. Konkretisiert wird die Pflicht durch Regelungen in der Berufssatzung WP/vBP. Weitere Hinweise enthält die „VO 1/2006 – Anforderung an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“, eine gemeinsame Verlautbarung der Vorstände von WPK und IDW.
- **Gesetzliche externe Qualitätskontrolle**  
Nach den Regelungen der §§ 57a ff. WPO wird in regelmäßigen Zeitabständen durch einen externen Prüfer für Qualitätskontrolle überprüft, ob in der WP/vBP-Praxis die Regelungen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Berufssatzung WP/vBP insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden. Die Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle besteht nur für WP/vBP, die *gesetzliche Abschlussprüfungen* durchführen (§ 57a Abs. 1 Satz 1 WPO). Die Teilnahmebescheinigung als Ergebnis einer „erfolgreich“ durchgeführten Qualitätskontrolle ist hierfür Wirksamkeitsvoraussetzung, sofern nicht eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist (§ 319 Abs. 1 Satz 3 HGB). Eine freiwillige Qualitätskontrolle bei WP/vBP, die keine gesetzlichen Abschlussprüfungen durchführen, ist möglich (§ 57g WPO).

### 2. Steuerberater

- **Gesetzliche Fortbildungsverpflichtung**  
Eine gesetzliche Regelung, die die Verpflichtung zur Fortbildung explizit festschreibt, existiert bislang nicht, **wird aber mit In-Kraft-Treten des Achten Steuerberatungsänderungsgesetzes erwartet**. Die Pflicht zur Fortbildung wird gegenwärtig aus § 57 Abs. 1 StBerG hergeleitet, der u. a. eine gewissenhafte Berufsausübung verlangt. Außerdem verpflichtet die Berufsordnung die Steuerberater, sich in dem Umfang fortzubilden, wie dies zur Sicherung und Weiterentwicklung der für die berufliche Tätigkeit erforderlichen Sachkunde notwendig ist (§ 4 Abs. 2 Satz 2 BOSTB). Der DStV und seine Mitgliedsverbände erteilen Berufsträgern, die sich fortbilden, Fortbildungspässe, in denen besuchte Fortbildungsveranstaltungen aufgeführt werden.
- **Freiwillige Qualitätssicherungsmaßnahmen/-zertifikate**  
Die Berufsorganisationen (Bundessteuerberaterkammer und Deutscher Steuerberaterverband) appellieren seit langem an ihre Mitglieder, auf freiwilliger Basis tätig zu werden. So wurde im Juni 1998 die „Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Qualitätssicherung in der Steuerberaterpraxis“ verabschiedet, um den Berufsangehörigen Empfehlungen für die Sicherung der Qualität der beruflichen Arbeit zu geben sowie sie zu motivieren, die Praxisorganisation und Arbeitsabläufe zu prüfen und zu verbessern. Die Verlautbarung bildet die Grundlage des im Mai 2004 gemeinsam von Bundessteuerberaterkammer, Deutschem Steuerberaterverband e. V. und DATEV eG herausgegebenen **Handbuchs „Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Steuerberatung“**, welches per-

manent aktualisiert und ergänzt wird. Gleichzeitig **startete die Bundessteuerberaterkammer ihre Qualitätsoffensive „Fit für die Zukunft“**. Im Rahmen dieser finden seit Juni 2004 die Seminare „Qualitätssicherung in der Steuerberatung“ statt und seit Juli 2006 läuft die Workshopserie „Fit für die Zukunft“, die wiederum gemeinsam mit der DATEV eG und dem Deutschen Steuerberaterverband e. V. entwickelt wurde. Die Workshops bieten konkrete Umsetzungshilfe bei der Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems in der Steuerberaterpraxis. Der **Deutsche Steuerberaterverband e. V.** vergibt seit 2006 auf der Grundlage der „**Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Qualitätssicherung in der Steuerberaterpraxis**“, der wesentlichen Elemente der DIN ISO 9001:2000 zu Prozessabläufen sowie des Qualitätssicherungshandbuchs das **DStV-Qualitätssiegel**. Das freiwillige Audit wird von der Deutschen Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen mbH (DQS) durchgeführt.

### 3. Rechtsanwälte

- **Gesetzliche Fortbildungsverpflichtung**
  - **§ 43 a Abs. 6 BRAO:** Jeder Rechtsanwalt ist verpflichtet, sich fortzubilden.
  - **§§ 43 c BRAO, 15 Fachanwaltsordnung:** Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss jährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf zehn Zeitstunden nicht unterschreiten und ist der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen. Sanktionen bei Nichteinhalten der Vorgaben: Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung.
  - **§ 7 BORA:** Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit ist an den Nachweis bestimmter Kenntnisse durch Ausbildung, Berufstätigkeit, Veröffentlichungen, Sonstiges geknüpft. Bei Verwendung qualifizierender Zusätze: Nachweis zusätzlicher entsprechender theoretischer Kenntnisse und dass Betreffende/r auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen ist.
  
- **Freiwillige Qualitätssicherungsmaßnahmen**
  - **BRAK-Fortbildungszertifikat:** Seit 2006 wird Rechtsanwälten der Erwerb eines Fortbildungszertifikats unter bundeseinheitlichem Logo (wird als Kollektivmarke nach §§ 97, 98 MarkenG geschützt werden) angeboten. Voraussetzung für die Erteilung des Zertifikats ist der Nachweis des Erwerbs von 360 Fortbildungspunkten innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren. Erworben werden können die Fortbildungspunkte – in unterschiedlicher Gewichtung – beispielsweise als Teilnehmer oder Leiter von Seminaren, durch eine Prüfertätigkeit, durch juristische Fachveröffentlichungen oder durch Eigenstudium.
  - **DAV-Fortbildungsbescheinigung:** Seit 2006 wird den DAV-Mitgliedern, die sich regelmäßig fortbilden, eine entsprechende Bescheinigung erteilt. Voraussetzung für Erteilung der Bescheinigung ist der Nachweis einer (mindestens sechstündigen) Seminarteilnahme oder Dozententätigkeit (nicht vor Laienpublikum) innerhalb des vorangegangenen Jahres; dies auch in Anerkennung der Pflichtfortbildung als Fachanwalt. Im Jahr 2006 sind etwa 10.000 Fortbildungsbescheinigungen vom DAV versandt worden. Die durchschnittliche Fortbildungsstundenzahl beträgt etwa 20.
  
- **Freiwillige Qualitätsmanagementzertifikate:** Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2000 durch akkreditierte Zertifizierungsstellen möglich.

#### 4. Patentanwälte

Eine Verpflichtung zur Einführung von Qualitätsmanagementsystemen existiert nicht.

- **Gesetzliche Fortbildungsverpflichtung:**  
Hingegen besteht eine gesetzliche Fortbildungspflicht in § 39 a Abs. 6 Patentanwaltsordnung (PAO). Der Versammlung der Kammer obliegt es, die berufliche Fortbildung der Patentanwälte zu fördern (§ 82 Abs. 2 Ziff. 3 PAO).
- **Freiwillige Qualitätssicherungsmaßnahmen/-zertifikate**  
Als freiwillige Qualitätssicherungsmaßnahme führt die Patentanwaltskammer zwei Mal jährlich ein Seminar zu verschiedenen fachlichen Themen durch, jeweils in Verbindung mit der am folgenden Tag stattfindenden Kammerversammlung.  
Gemäß § 9.1 der Berufsordnung der Patentanwälte darf der Patentanwalt einen Auftrag nur annehmen, wenn er oder ein mit ihm zusammen arbeitender Anwalt über die für die Ausführung des Auftrags erforderliche Sachkenntnis verfügt oder sich verschaffen kann. Auch hiermit soll sichergestellt werden, dass die für einen Auftrag erforderlichen Sachkenntnisse – bei Patentanwälten insbesondere das technische Know-How - vorliegen.

#### 5. Notare

- **Gesetzliche Fortbildungsverpflichtung**  
§ 14 Abs. 6 BNotO: Verpflichtung zur ununterbrochenen Fortbildung während der gesamten Dauer der Amtstätigkeit. Den im einzelnen erforderlichen Umfang der Fortbildung regeln die standesrechtlichen Richtlinien der Notarkammer gem. § 67 Abs. 2 Nr. 10 BNotO. Auf Anfrage der Notarkammer oder der Aufsichtsbehörde ist der Notar verpflichtet, über die Erfüllung der Fortbildungspflicht zu berichten.
- **Aufsicht**  
Staatsaufsicht über Notare als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes gem. §§ 92 ff BNotO; laufende Prüfung der Amtsführung durch die Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen in den Geschäftsräumen des Notars. Aufsichtsbehörden: Landgerichtspräsident, OLG-Präsident, Landesjustizverwaltung.

### III. Technischer Bereich

#### 1. Architekten

- **Gesetzliche Fortbildungsverpflichtung:**
  - **Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz - Fortbildungssatzung:** Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung. 16 Fortbildungspunkte (ein Fortbildungspunkt entspricht einer Unterrichtsstunde) sind nachzuweisen pro Jahr. Die Kammer führt sog. Fortbildungskonten – eine Überprüfung der Pflichterfüllung erfolgt alle zwei Jahre; bei Nichterfüllung droht eine Abmahnung bzw. danach ein berufsgerichtliches Verfahren.
  - **Brandenburgisches Architektengesetz iVm. Beschluss der Kammer:** jährlicher Nachweis der Teilnahme an Fortbildungen. Sanktion als berufswidriges Verhalten möglich.
  - **Baukammergesetz NRW iVm. Fort- und Weiterbildungsordnung:** Jährliche Pflichtfortbildung mit mind. 8 Unterrichtsstunden. Kammer prüft stichpunktartig nach dem Zufallsprinzip und kann zur Nachholung der Fortbildung innerhalb eines Jahres auffordern.
  - **Sächsisches Architektengesetz iVm. Fortbildungsordnung:** Jährliche Pflichtfortbildung mit mind. 8 Unterrichtsstunden. Verstöße sind als berufswidriges Verhalten sanktionierbar.
  - **Thüringer Architektengesetz iVm. Berufsordnung:** Jährliche Pflichtfortbildung mit mind. 8 Unterrichtsstunden. Verstöße sind als berufswidriges Verhalten sanktionierbar.

#### 2. Beratende Ingenieure

- **Gesetzliche Fortbildungsverpflichtung:**  
Vergleichbare Initiativen gibt es für die Ingenieurkammern Hessen und Nordrhein-Westfalen.